

RS Vwgh 1994/3/10 93/15/0180

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §34;

FinStrG §8 Abs2;

Rechtssatz

Bedient sich ein Abgabepflichtiger zur Besorgung seiner steuerlichen Angelegenheiten anderer Personen, wird er nicht von jedweder finanzstrafrechtlichen Verantwortung befreit. Er ist zu einer stichprobenartigen Überprüfung der Tätigkeit der von ihm eingesetzten Personen verpflichtet (Hinweis E 29.9.1993, 89/13/0051).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150180.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at